

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus für den Fall, dass das mit der BAK-Bestimmung beauftragte Labor regelmäßig und erfolgreich an den Ringversuchen der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie teilnimmt? Rechtfertigt dies eine Reduzierung des Sicherheitszuschlags auf 0,05 %, sodass bereits bei einem Wert von 1,05 % von einer absoluten Fahrtüchtigkeit auszugehen wäre? Nach den Gesetzen der Logik erscheint dies der Fall. Insofern muss es überraschen, dass bis zum heutigen Tag keine Gerichtsentscheidung bzw. Literaturstimme bekannt geworden ist, die eine entsprechende Schlussfolgerung gezogen hat.

### III. Unwiderlegliche Fahrtüchtigkeit ab 1,1 ‰?

Die Heranziehung starrer Promillegrenzen wirft die grundsätzliche Frage auf, ob diese für alle Verkehrsteilnehmer in gleicher Weise Gültigkeit beanspruchen. Besonders vor dem Hintergrund häufig anzutreffender Alkoholgewöhnung drängt sich die Frage auf, ob auch der Gewohnheitstrinker bereits bei 1,0 ‰ nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug so sicher zu führen, sodass von einer absoluten Fahrtüchtigkeit auszugehen ist.

Eine Internetrecherche bestätigt zunächst die besondere Bedeutung gesteigerten Alkoholkonsums. Trinkt ein Mensch regelmäßig gewisse Mengen Alkohol, tritt eine Gewöhnung ein, die sogenannte Toleranzgrenze steigt.<sup>31</sup> Haben etwa Jugendliche bereits nach zwei Bier den Eindruck, schon ziemlich betrunken zu sein, so tritt dieser Effekt nach jahrelangem Alkoholkonsum erst nach dem fünften, sechsten oder siebten Bier ein. Die Wirkung, die der Betroffene fühlt, scheint geringer zu werden.<sup>32</sup> Allerdings hat der Gewöhnungseffekt keinen Einfluss auf den Promillewert und auch nicht auf die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit. Der „trainierte Trinker“ mag sich mit einem Promillewert von 1,0 ‰ noch recht nüchtern fühlen, fahrtüchtig ist er trotzdem nicht mehr. Seine Steuerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit ist genauso stark beeinträchtigt wie bei jemandem, der sich bei 1,0 ‰

schon sehr betrunken fühlt.<sup>33</sup> Es verschiebt sich also lediglich die Wahrnehmung hinsichtlich der eigenen Einschätzung der Fahrtüchtigkeit, während diese genauso früh eintritt wie bei einem nicht Alkoholgewöhnten.<sup>34</sup> Unabhängig von einer Alkoholgewöhnung liegen bei Erreichen dieses Werts signifikant erhöhte, relevante Leistungsdefizite vor mit der Folge eines 10- bis 20-fach erhöhten Risikos zur Verursachung von schweren Verkehrsunfällen.<sup>35</sup> Generell ist daher eine sichere Verkehrsteilnahme bei Erreichen des Grenzwerts von 1,0 ‰ nicht mehr gegeben.

Vor diesem Hintergrund beanspruchen die der Feststellung einer absoluten Fahruntauglichkeit zugrunde liegenden Statistiken Allgemeingültigkeit. Sie bestätigen die Auffassung der Rechtsprechung, dass Verkehrsteilnehmer bei Erreichen dieses Werts generell nicht mehr in der Lage sind, sicher am Verkehr teilzunehmen, da die psychophysische Leistungsfähigkeit dann so vermindert und die Gesamtpersönlichkeit derart verändert ist, dass den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr durch rasches, angemessenes und zielbewusstes Handeln genügt werden kann.<sup>36</sup>

31 A-Connekt e. V. <http://www.a-connect.de/strasse.php> (zuletzt abgerufen am 18. 12. 2017).

32 MPU <http://www.mpu-download.de/fragen-zum-thema-alkohol-und-mpu/was-ist-alkohol-ueberhaupt/index.html> (zuletzt abgerufen am 18. 12. 2017).

33 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.kenn-dein-limit.de/alkohol/aktuelles/artikel/trinkfestigkeit> (zuletzt abgerufen am 18. 12. 2017).

34 MPU <http://www.mpu-download.de/fragen-zum-thema-alkohol-und-mpu/was-ist-alkohol-ueberhaupt/index.html>.

35 Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. [https://www.dvr.de/download/ps\\_2015-06-02\\_kaufmann.pdf](https://www.dvr.de/download/ps_2015-06-02_kaufmann.pdf) (zuletzt abgerufen am 18. 12. 2017); Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.kenn-dein-limit.de/alkohol/alkoholverzicht/teilnahme-am-strassenverkehr> (zuletzt abgerufen am 18. 12. 2017).

36 Vgl. BGH VersR 1990, 1177.

## Die Rückforderung von Krankentagegeld bei Rentenbezug

Michael Rauscher, München\*

### I. Einleitung

Die veröffentlichten Entscheidungen zur Rückzahlung von Krankentagegeld, vornehmlich wegen Bezugs einer Berufs- oder Erwerbsminderungsrente und dem damit verbundenen Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder gar der Beendigung des Versicherungsvertrags, haben zugenommen.<sup>1</sup> Dies gibt Anlass, den aktuellen Stand der Rechtsprechung sowie die in der gerichtlichen Praxis diskutierten Punkte darzustellen.

### II. Versicherungsvertragliche Regelungen

Auf ein Versicherungsverhältnis über eine Krankentagegeldversicherung finden meist die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (vgl. MBKT 09<sup>2</sup>) nebst Tarifbedingungen Anwendung – unabhängig davon, ob dieses als (eigenständige) Zusatzversicherung oder neben einer Krankheitskostenversicherung besteht. Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird (§ 1 Abs. 2 MBKT 09). Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang, meist nach Ablauf bestimmter Karenzzeiten, z. B. nach sechs Wochen, wenn die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die Krankentagegeldversicherung sichert das Einkommen in der Zeit zwischen Beginn der Erkrankung und der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Sie dient als Überbrückung der krankheitsbedingten, vorübergehenden Verdiensteinbuße und hat damit Lohnersatzfunktion.<sup>3</sup> Der soziale Schutzzweck einer Verdienstauffallversicherung und damit das versicherte Risiko entfallen, wenn sich ein Tatbestand verwirklicht, bei dem das Entstehen eines krankheitsbedingten Verdienstauffalls unmöglich ist. Mit der Krankentagegeldversicherung kann der VN also nur das Risiko eines vorübergehenden krankheitsbedingten Verdienstauffalls sichern, nicht jedoch das Risiko eines Einkommensausfalls wegen voraussichtlich dauernder Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit,<sup>4</sup> denn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entsteht ein Verdienstauffall infolge von Krankheit von vornherein nicht mehr, da der VN nicht mehr in der Lage ist, Arbeitseinkommen aufgrund seiner bisher ausgeübten Berufstätigkeit zu erzielen.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro München.

Daraus ergeben sich einige Besonderheiten, z. B. in § 15 MBKT 09, wonach verschiedene Beendigungstatbestände vereinbart sind, in denen das Versicherungsverhältnis automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.<sup>5</sup> Die Pflicht des VN zur Prämienzahlung endet dann entsprechend § 8 Abs. 6 MBKT 09.

Neben einer Beendigung durch Tod oder durch Bezug einer Altersrente<sup>6</sup> führt in der Vertragspraxis in vielen Fällen der Eintritt von Berufsunfähigkeit<sup>7</sup> bei der versicherten Person zur Beendigung des Vertrags sowie zur nachlaufenden Leistungspflicht von höchstens drei Monaten nach Eintritt von Berufsunfähigkeit (§ 15 Abs. 1 b MBKT 09). Ein weiterer Beendigungsgrund ist der Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach § 15 Abs. 1 a MBKT 09, ebenfalls mit einer Nachleistungspflicht von höchstens drei Monaten nach Wegfall. Davon werden jedoch nicht die Fälle erfasst, in denen die Versicherungsfähigkeit von Beginn an fehlt.<sup>8</sup>

Die Versicherungsfähigkeit ist im jeweiligen Tarif in den Tarifbedingungen geregelt. Unter ihr versteht man die Zugehörigkeit des VN oder des Versicherten zu der nach dem jeweiligen Tarif versicherbaren Personengruppe, z. B. Selbstständige,<sup>9</sup> Angestellte oder Ärzte.<sup>10</sup> Da die Krankentagegeldversicherung den vorübergehenden Verdienstausschluss absichert, ist in manchen Tarifbedingungen auch vorgesehen, dass nicht versicherungsfähig ist, wer eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld bezieht. Manche Bedingungswerke sehen den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente sogar direkt als eigenständigen Beendigungsgrund im Rahmen von § 15 Abs. 1 MBKT 09 vor, sodass ein Abstellen auf den Wegfall der Versicherungsfähigkeit nicht erforderlich ist. Ist nichts davon in den Bedingungen vorgesehen, kann sich ein Versicherer nicht auf diese Beendigungsmöglichkeit berufen.<sup>11</sup>

Erlangt der Versicherer Kenntnis von einem entsprechenden Rentenbezug der versicherten Person, kann dem VN die Beendigung des Vertrags mitgeteilt werden, die nur deklaratorisch ist, da die Beendigung – wie dargelegt – automatisch eintritt. Da sich der Rentenbezug nicht in der Sphäre des Versicherers abspielt, ist er auf die Mitwirkung und Information durch den VN angewiesen. § 11 S. 1 MBKT 09 sieht zwar eine unverzügliche Anzeige des Wegfalls einer im Tarif bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit vor, jedoch als sanktionslose Obliegenheit.<sup>12</sup> Es kann also von Zufällen abhängen, ob der Versicherer Anhaltspunkte für den Wegfall der Versicherungsfähigkeit erlangt. Dafür stellen entsprechende Rentenbescheide bzw. Mitteilungen eines Versicherers über die Gewährung einer Rente Nachweise dar, die einfach und sicher zu erlangen sind, im Gegensatz zum (medizinischen) Nachweis des Eintritts von Berufsunfähigkeit.

Der Versicherer bietet dem VN dann in der Regel die Fortführung der Versicherung als Anwartschaftsversicherung an, obwohl sich dies schon aus § 15 Abs. 2 MBKT 09 ausdrücklich ergibt und ein entsprechender Hinweis daher entbehrlich wäre. Hintergrund ist, dass der Rentenbezug wie auch das Vorliegen von Berufsunfähigkeit oder der Wegfall der Versicherungsfähigkeit nur vorübergehende Hindernisse darstellen können. Fallen diese wieder weg, wäre ein VN unangemessen benachteiligt, wenn er die Krankentagegeldversicherung nicht wieder aufleben lassen könnte und seinen Versicherungsschutz damit endgültig verloren hätte. Seit BGH VersR 1992, 477 und VersR 1992, 479 ist dem VN daher eine Anwartschaftsversicherung anzubieten. Nimmt er dieses Angebot an bzw. stellt er einen entsprechenden Antrag, den der Versicherer annehmen muss,<sup>13</sup> ist der Versicherer für die Dauer des Rentenbezugs leistungsfrei<sup>14</sup> und erhält der VN zu reduzierten Prämien die Möglichkeit, bei Wegfall des Beendigungsgrundes die Krankentagegeldversicherung wieder aufleben zu lassen. Lehnt er das Angebot ab, ist der Vertrag endgültig beendet.

### III. Rückforderungsansprüche

Praktische Bedeutung gewinnt eine Beendigung wegen Rentenbezug dann, wenn der Versicherer in dem Zeitraum, für den die versicherte Person die Rente gewährt bekommt, das vereinbarte Krankentagegeld ausbezahlt hat. Liegt der Rentenbezug also – wie meist – in der Vergangenheit bzw. hat dort begonnen, führt dies zu einer rückwirkenden Beendigung des Vertrags, da der Verdienstausschluss ab dem Zeitpunkt, für den die Rente bewilligt ist, im Sinne des Risikoausschlusses kompensiert wird.<sup>15</sup> Der Versicherer wird rückwirkend leistungsfrei.<sup>16</sup> Damit soll eine mehrfache Absicherung des Verdienstausschlusses als Folge gesundheitlicher Störungen unterbunden werden – die versicherte Person hat es selbst in der Hand, ihre Ansprüche aus den jeweiligen Versicherungsverhältnissen so geltend zu machen, dass ihr Verdienstausschluss entweder über das Krankentagegeld oder über die Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der versicherten Summen kompensiert wird.<sup>17</sup>

Unerheblich ist, ob die versicherte Person eine Rente aus einer gesetzlichen Versicherung oder einer privaten Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung erhält,<sup>18</sup> ob diese nur befristet oder auf Zeit bewilligt<sup>19</sup> oder aufgrund einer Fiktion für eine in Wirklichkeit nur vorübergehende Berufsunfähigkeit (sogenannte fingierte Berufsunfähigkeit) gewährt wird.<sup>20</sup> Sogar Kulanzzahlun-

- 1 S. OLG Hamm VersR 2016, 1181; OLG Schleswig VersR 2016, 1305; KG vom 4. 4. 2017 – 6 U 130/15 – r+s 2017, 362.
- 2 PKV, Musterbedingungen 2009 für die Krankentagegeldversicherung (MBKK 09) <https://www.pkv.de/service/broschueren/musterbedingungen/> (zuletzt abgerufen am 19. 12. 2017).
- 3 Vgl. BGH VersR 1980, 1163; OLG Köln VersR 1974, 851.
- 4 Vgl. BGH VersR 1980, 1163.
- 5 *Wilmes* in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 5. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 2.
- 6 Darunter fällt auch ein (vorgezogenes) Altersruhegeld aus einem berufsständischen Versorgungswerk vgl. OLG Düsseldorf vom 20. 12. 2013 – 4 U 213/12 – juris. Die Höhe der Altersrente spielt keine Rolle vgl. OLG Köln vom 24. 4. 2017 – 20 U 58/16.
- 7 Vgl. zur Darlegungs- und Beweislast im Prozess BGH VersR 2010, 1171.
- 8 *Wilmes* in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 5. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 11.
- 9 Vgl. zum Wegfall der Versicherungsfähigkeit eines Selbstständigen bei Strafverbüßung im geschlossenen Vollzug OLG Köln VersR 2010, 476.
- 10 Zum Wegfall der Versicherungsfähigkeit in einem Spezialtarif für Ärzte bei Ruhen der Approbation vgl. LG Saarbrücken VersR 2011, 485 und bei Aufgabe der bedingungsgemäßen Tätigkeit als niedergelassener Arzt vgl. LG Heidelberg VersR 2005, 1423.
- 11 BGH VersR 1997, 481; OLG Hamm VersR 1997, 1087; OLG Köln VersR 2005, 822.
- 12 *Wilmes* in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 5. Aufl. § 11 MB/KT Rn. 1.
- 13 OLG Karlsruhe VersR 2007, 51.
- 14 *Tschersich* in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. 2015 § 45 Rn. 36.
- 15 *Wilmes* in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 5. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 18 mit Verweis u. a. auf BGH VersR 1989, 943; OLG Karlsruhe VersR 2007, 51; OLG Koblenz VersR 1995, 653; OLG Hamm VersR 1988, 1175.
- 16 LG Nürnberg-Fürth vom 9. 6. 2011 – 8 O 10129/10.
- 17 OLG Karlsruhe VersR 2007, 51.
- 18 Vgl. BGH VersR 1989, 943; OLG Oldenburg VersR 2000, 752; OLG Saarbrücken VersR 1991, 650; OLG Frankfurt/M. VersR 1987, 928.
- 19 Vgl. BGH VersR 1989, 943; OLG Hamm VersR 1988, 1175; OLG Karlsruhe VersR 2007, 51; OLG Saarbrücken VersR 1991, 650.
- 20 Vgl. BGH VersR 1989, 943; OLG Hamm VersR 2002, 1138; OLG Karlsruhe VersR 2007, 51; OLG Hamm VersR 2016, 1181.

gen werden davon erfasst.<sup>21</sup> Ohne Bedeutung ist, ob die Höhe der Rente das (frühere) Nettoeinkommen des Versicherten erreicht, denn es kommt allein darauf an, dass der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente typischerweise keinen Arbeitsverdienst mehr hat.<sup>22</sup> Auch bei einer Rentenzahlung, die niedriger liegt als die vereinbarte Krankentagegeldleistung, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.<sup>23</sup> Es kommt auch nicht darauf an, ob die versicherte Person tatsächlich berufsunfähig i. S. v. § 15 Abs. 1 b MBKT 09 ist.<sup>24</sup> Systematisch erweitert diese Regelung lediglich die Wegfallgründe für den Personenkreis, der keine Berufsunfähigkeitsrente bezieht bzw. beziehen kann.<sup>25</sup> Andernfalls hätte das Kriterium des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrenten in den Tarifbedingungen als Beendigungsgrund keine eigenständige Bedeutung neben dem der Berufsunfähigkeit.<sup>26</sup>

Ein Rückforderungsanspruch könnte sich dann aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ergeben, da der Rechtsgrund für die Zahlung von Krankentagegeld nachträglich weggefallen ist. Hierzu enthält der Versicherungsvertrag aber eine Sonderregelung in § 11 S. 2 MBKT 09. Dort ist ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch vorgesehen, wonach beide Teile verpflichtet sind, die für die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren. Der VN erhält also seine einbezahlten Prämien zurück,<sup>27</sup> muss im Gegenzug aber bereits erhaltenes Krankentagegeld zurückzahlen.<sup>28</sup> Manche Bedingungswerke knüpfen in § 11 S. 2 MBKT 09 an die gesonderte Benennung des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente als Beendigungsgrund an und sehen für diesen Zeitpunkt einen Rückzahlungsanspruch vor. Es ist jedenfalls auf den entsprechenden Beendigungszeitpunkt nach § 15 MBKT 09 abzustellen. § 11 S. 2 MBKT 09 stellt eine eigene vertragliche Anspruchsgrundlage dar,<sup>29</sup> sodass kein Raum für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB verbleibt.<sup>30</sup> Der VN bzw. die versicherte Person kann sich also weder auf § 814 BGB,<sup>31</sup> noch auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.<sup>32</sup>

#### IV. Einzelfragen

In der Praxis wird vonseiten des VN vielfach eingewandt, dass ein Rentenbezug erst mit der tatsächlichen Auszahlung der Rentenleistungen an die versicherte Person vorliegt. Da Berufsunfähigkeitsversicherer ihre Leistungsentscheidung oft erst nach umfangreicher Prüfung und mit rückwirkender Bewilligung abschließen, könnte der Bestand der Krankentagegeldversicherung erst ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in Gefahr sein. Es könnte dann auf die konkrete Formulierung in den Versicherungs- und Tarifbedingungen ankommen. Rentengewährung, -bewilligung, -bezug oder -erhalt können nach dem Sinnzusammenhang der Regelungen aber keine unterschiedliche Bedeutung haben.

AVB sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Zusammenhangs verstehen kann. Dabei ist im Regelfall auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und auch auf seine Interessen abzustellen.<sup>33</sup>

Ausgehend vom Wortsinn kann sich die Formulierung „Bezug“ einerseits auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Erhalts der Rentenleistung, andererseits aber auch auf den Zeitpunkt der Gewährung eines Rentenanspruchs durch den Rentenversicherungsträger beziehen.<sup>34</sup> Vereinzelt wird argumentiert, dass der „Bezug“ wie in § 11 Abs. 1 EStG, also als tatsächlicher Zufluss, zu verstehen sei. Auch komme es wie bei § 15 Abs. 1 b MBKT 09 auf einen tatsächlichen Anknüpfungspunkt – den Eintritt von Berufsunfähigkeit – an, der einen rückwirkenden medizinischen Befund ausschließe.

Die Auslegung des „Bezugs“ als tatsächlichen Bezug, also z. B. mit dem Zahlungseingang auf dem Konto, deckt sich jedoch nicht mit der Systematik der MBKT. Die Krankentagegeldversicherung ist eine Verdienstauffangversicherung, die auf die Erwerbstätigkeit des Versicherten abstellt und daher grundsätzlich mit dem Ende der Erwerbstätigkeit endet. Unerheblich ist also, ob dem Versicherten die Berufsunfähigkeitsleistungen erst nachträglich ausbezahlt worden sind. Ein Leistungsbezug ist bereits dann gegeben, wenn die versicherte Person Anspruch auf die begehrten Leistungen hat und diese vom Versicherer auch vereinbarungsgemäß erbracht werden. Der VN kann auch erkennen, dass ein Rentenbezug aus anderen Versicherungsverhältnissen, die das Risiko der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit absichern, die Versicherungsfähigkeit entfallen lässt und damit Ansprüchen auf Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung entgegensteht.

Dabei kommt es gerade nicht auf das tatsächliche oder nachweisliche Vorliegen von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit an; vielmehr wird die Versicherungsfähigkeit u. a. vom Bezug einer hierfür geleisteten Rente abhängig gemacht. Damit liegt für den verständigen VN auf der Hand, dass mit dieser Regelung eine mehrfache Absicherung des Verdienstauffalls als Folge gesundheitlicher Störungen unterbunden werden soll. Der um Verständnis bemühte VN wird sich hierdurch auch nicht unangemessen in seinen Rechten beschränkt sehen, da er es vielmehr selbst in der Hand hat, seine Ansprüche aus den jeweiligen Versicherungsverhältnissen so geltend zu machen, dass der Verdienstauffall entweder über das Krankentagegeld oder über die Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der versicherten Summen kompensiert wird.<sup>35</sup> Angesichts dieses Zwecks einer Krankentagegeldversicherung ist es nicht von Bedeutung, ob die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rückwirkend bewilligt wurde, weil auch

- 21 OLG Hamm VersR 2002, 1138; auch für Fälle, in denen ein Versicherer sich zu Unrecht zur Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente verpflichtet glaubte LG Köln VersR 2008, 1057; a. A. Voit in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 19, wenn ein Rückzahlungsanspruch besteht.
- 22 Voit in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 19 m. w. N.
- 23 BGH VersR 1989, 392; LG Hof vom 6. 10. 2017 – 22 O 475/15.
- 24 BGH VersR 1989, 392; OLG Hamm VersR 2002, 1138; OLG Karlsruhe VersR 2007, 51.
- 25 LG Regenb. vom 31. 3. 2017 – 3 O 1451/16.
- 26 Voit in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 15 MB/KT Rn. 19; OLG Hamm VersR 2016, 1181.
- 27 Vgl. zur Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung von Prämien KG VersR 2017, 681.
- 28 Vgl. zur Rückzahlung von Krankentagegeld bei unrichtiger Beantwortung einer Anfrage LG Berlin VersR 2005, 823.
- 29 OLG Karlsruhe VersR 2007, 51.
- 30 BGH VersR 1992, 479; OLG Celle VersR 2004, 632; OLG Karlsruhe VersR 2007, 51; OLG Frankfurt/M. vom 20. 3. 2012 – 14 U 109/11.
- 31 Davon schien aber das OLG Köln (VersR 2009, 1251) auszugehen, wenn es hierzu Ausführungen macht, im Ergebnis aber das Eingreifen der Konditionssperre des § 814 BGB ablehnt, wenn ein Mitarbeiter des Versicherers frühzeitig Kenntnis vom Rentenbezug erlangt. Die Zahlung von Krankentagegeld müsse aber in dem Bewusstsein erfolgen, dass als Folge des Rentenbezugs die Leistungspflicht entfällt und dennoch Leistungen erbracht werden. Die Anwendbarkeit des Bereicherungsrechts bejaht auch KG vom 4. 4. 2017 – 6 U 130/15 – r+s 2017, 362 (ohne auf das Konkurrenzverhältnis einzugehen).
- 32 OLG Schleswig VersR 2016, 1305; Wilmes in Bach/Moser, Private Krankenversicherung 5. Aufl. § 11 MB/KT Rn. 4.
- 33 Vgl. BGH VersR 2014, 98; VersR 2013, 354.
- 34 OLG München vom 1. 6. 2016 – 25 U 1735/16.
- 35 OLG Karlsruhe VersR 2007, 51.

die rückwirkende Bewilligung der Rente zur Folge hat, dass der Verdienstausschluss der versicherten Person ab dem Zeitpunkt, für den die Rente bewilligt ist, ausgeglichen wird.<sup>36</sup>

Diskutiert wird in der Praxis auch, ob der Versicherer schon in den Bedingungen ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass eine Rückforderung von Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung auch dann erfolgen kann, wenn die Zahlung des Berufsunfähigkeitsversicherers erst nach dem Leistungsende in der Krankentagegeldversicherung erfolgt. Dies ist abzulehnen. Diese Rechtsfolge ergibt sich schon aus dem (richtigen) Verständnis der entsprechenden Regelungen in den MBKT. Eine versicherte Person ist nicht schutzwürdig und handelt auf eigenes Risiko, wenn sie sich nach den Bedingungen für den identischen Zeitraum sowohl „vorübergehend“ als auch „auf nicht absehbare Zeit“ für unfähig gehalten hat, ihren bisherigen Beruf auszuüben.<sup>37</sup> Sie kann nicht erwarten, dass sie aus ärztlicher Sicht, auf die in den Bedingungswerken für die Krankentagegeld- wie Berufsunfähigkeitsversicherung und ebenso im Sozialversicherungsrecht abgestellt zu werden pflegt, als arbeits- und zugleich berufsunfähig beurteilt wird.<sup>38</sup> Zudem muss der Versicherer die Auszahlung von Krankentagegeld auch nicht „unter Vorbehalt“ o. Ä. erbringen, weil zu diesem Zeitpunkt naturgemäß offen ist, ob später eine Rückforderung erfolgen wird. Vielmehr besteht zum jeweiligen Leistungszeitpunkt ein unbedingter Anspruch des VN bzw. Versicherten, den der Versicherer ohne Einschränkungen zu erfüllen hat.<sup>39</sup>

In seltenen Fällen – und gerade bei älteren Verträgen – wendet der VN ein, dass ihm bei Vertragsschluss keine Versicherungs- und Tarifbedingungen ausgehändigt worden seien und es – mangels wirksamer Vertragsanpassung – nicht auf die aktuellen MBKT ankommen könne. Abgesehen davon, dass sich dann aus Sicht eines (neutralen) Dritten bzw. des Gerichts eigentlich die Frage stellen müsste, auf welcher Vertragsgrundlage der Versicherte in der Vergangenheit überhaupt ein Krankentagegeld bekommen hat, und ob ein solcher Vortrag im Prozess nicht treuwidrig ist, ist der Einwand letztlich nicht erfolgreich.

Die Beendigung der Krankentagegeldversicherung bei Wegfall der Versicherungsfähigkeit ist auch schon in früheren AVB (z. B. MBKT 78) vereinbart worden. Wenn dort keine Regelung zur Anwartschaftsversicherung enthalten sein sollte oder wegen des

(prozessual fragwürdigen) Bestreitens des VN überhaupt unklar sein sollte, welche Bedingungen wirksam in den Versicherungsvertrag einbezogen wurden, käme man auch über eine ergänzende Vertragsauslegung im Sinne von BGH VersR 1992, 477 zu dem Ergebnis, dass der Versicherer für den Zeitraum des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente nicht leistungspflichtig ist.<sup>40</sup> Da in den AVB regelmäßig auch die Hauptleistungspflichten bzw. das versicherte Risiko umschrieben werden, ließe sich bei ihrem Wegfall oft noch nicht einmal eine Einigung darüber konstruieren, was überhaupt versichert sein soll. Es bliebe nur ein „Vertragstorso“ zurück, der für sich betrachtet keinen Bestand haben könnte. Bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen ist der Vertrag vielmehr durch Heranziehung der in dem jeweiligen Versicherungszweig üblicherweise verwendeten – das sind im Übrigen die branchenüblichen Musterbedingungen (hier: MBKT 09) – zu ergänzen. Mit derartigen Bedingungen muss der VN in redlicher Weise rechnen.<sup>41</sup>

## V. Zusammenfassung

Der Bezug einer Berufs- oder Erwerbsminderungsrente durch die versicherte Person führt bei entsprechender Vereinbarung im Versicherungsvertrag oder ergänzender Vertragsauslegung zur Beendigung der Krankentagegeldversicherung – auch rückwirkend. Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, für den eine solche Rente gewährt, bewilligt bzw. bezogen wird. Mit Zustimmung des VN kann der Vertrag als Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden. Hat der VN für die Zeit nach Beendigung der Krankentagegeldversicherung das vereinbarte Krankentagegeld erhalten, hat er dieses nach §§ 15 Abs. 1, 11 S. 2 MBKT 09 zurückzuzahlen. Gegen diesen vertraglichen Anspruch können keine Einwendungen aus dem Bereicherungsrecht erhoben werden.

36 OLG Schleswig VersR 2016, 1305, LG München I vom 14. 9. 2017 – 25 O 3755/17 –; auch *Schubach* in Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht 3. Aufl. 2013 § 23 Rn. 370 m. w. N.

37 KG vom 4. 4. 2017 – 6 U 130/15 – r+s 2017, 362.

38 KG vom 4. 4. 2017 – 6 U 130/15 – r+s 2017, 362.

39 LG Landshut vom 22. 6. 2017 – 72 O 98/17.

40 OLG Hamm VersR 2016, 1181; OLG Nürnberg vom 9. 10. 2017 – 8 U 829/17.

41 *Rudy* in Prölss/Martin, VVG 29. Aufl. § 7 Rn. 54 ff.

## Tagungsberichte

### 8. Hamburger Forum Haftpflichtversicherung

Zu dem diesjährigen Hamburger Forum Haftpflichtversicherung des Seminars für Versicherungswissenschaft, das unter der Leitung von Prof. Dr. Robert Koch am 5./6. 10. 2017 in der Universität Hamburg stattfand, schafften es aufgrund der Wetterlage leider nicht alle der knapp über 500 angemeldeten Teilnehmer. Auch Markus Both, Head of Financial Lines Claims, Zurich Gruppe Deutschland, der den Eingangsvortrag halten sollte, blieb auf der Strecke. Für ihn war in Kassel-Wilhelmshöhe Endstation. Für Manfred Wandt, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungsrecht der Universität Frankfurt/M., war zunächst in Lüneburg Schluss. Er erreichte Hamburg per Taxi.

In seinem Vortrag zu den Obliegenheiten der VN (Gesellschaft) gegenüber dem D&O-Versicherer für den Fall, dass sich der Versicherer zur Abwehr des Haftungsanspruchs gegen das Organmitglied entschließt, ging Wandt vornehmlich auf etwa bestehende Auskunftsobliegenheiten der VN ein. Er hob hervor, dass

Auskunftsobliegenheiten zwar in § 31 VVG vorgesehen seien, jedoch Verletzungen dieser Obliegenheit nur bei entsprechenden vertraglichen Abreden sanktionsbewehrt seien. Hieraus folgte Wandt, dass die Parteien unter Beachtung des halbzwingenden § 28 VVG Spielraum für die Sanktionierung von Obliegenheitsverletzungen hätten. Wandt differenzierte im Übrigen zwischen Auskünften, die für die Beurteilung der Haftung, und solchen, die für die Beurteilung der Deckung bedeutsam seien. Für Auskünfte, die die Deckung betrafen, bestehe im Grundsatz eine fortdauernde Obliegenheit zur Auskunft. Für Auskünfte, die der Beurteilung der Haftung dienten, bestehe eine solche Obliegenheit nur bis zur Klageerhebung durch die VN (Gesellschaft), sei es der Erhebung der Haftungsklage gegen das Organmitglied oder – nach Abtretung des Freistellungsanspruchs des Organmitglieds an die Gesellschaft – der Erhebung der Direktklage gegen den Versicherer.

Henning Schaloske, Partner bei Clyde & Co., Düsseldorf, ging in seinem Vortrag auf die Problematik von Subsidiaritätsklauseln ein, die bei einem Wechsel des Versicherers relevant werde. Er hob hervor, dass es sich bei den in der Praxis verwandten